

Die Themen des Monats April 2020

Arbeitsrecht

• Aktuelle Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Erleichterungen der Kurzarbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat Weisungen zur Kurzarbeitergeldverordnung veröffentlicht. In der Weisung werden insbesondere folgende wichtige inhaltliche Klarstellungen vorgenommen:

- Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist **keine neue Anzeige** erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.
- Auch **Zeitarbeitsunternehmen** können nun Kurzarbeitergeld beantragen.
- Bis zum Ende des Jahres wird kein **Erholungsurlaub** aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit eingefordert. Wird die Kurzarbeit gegen Ende des Urlaubsjahres eingeführt oder bestehen noch übertragene Urlaubsansprüche, also **Resturlaub** aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr, ist der Arbeitgeber aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht entgegenstehen.
- Es wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass **behördlich angeordnete Betriebsschließungen** als unabwendbares Ereignis Ursache eines für Kurzarbeit maßgeblichen Arbeitsausfalls sein können.
- Die BA präzisiert zudem die **systemrelevanten Branchen und Berufe**, bei denen Einkommen aus einer während des Bezugs von KUG aufge-

nommenen Beschäftigung bis zu einer bestimmten Grenze nicht angerechnet wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- **Minijobs** in systemrelevanten Branchen und Berufen erhöhen das Ist-Entgelt nicht und bleiben daher grundsätzlich **anrechnungsfrei**.
- Übersteigt das Einkommen aus dem Nebenerwerb 450 € (Minijob), gilt ein Freibetrag. Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird angerechnet.
- **Der Vordruck zur Anzeige** von Kurzarbeit wurde überarbeitet. Die Gründe für den Arbeitsausfall sind nun noch in einfacher Form darzulegen.
- Für große Unternehmen soll es die Möglichkeit einer **Zentralisierung** des gesamten Verfahrens geben. Hierzu können die Arbeitsagenturen entsprechende Absprachen mit dem jeweiligen Unternehmen treffen.
- Ein **Kurzantrag** ersetzt den bisherigen Antragsvordruck zur **Abrechnung** der Kurzarbeit.
- Für große Unternehmen soll es die Möglichkeit einer **Zentralisierung** des gesamten Verfahrens geben. Hierzu können die Arbeitsagenturen entsprechende Absprachen mit dem jeweiligen Unternehmen treffen.

Alle erforderlichen Formulare und Hinweise finden Sie auf der Webseite der BA.

• Beitragsstundung zur Sozialversicherung

Der GKV-Spitzenverband hat folgende Empfehlungen an die für die Entscheidung über Bei-

tragsstundungen zuständigen Einzugsstellen (Krankenkassen) abgegeben:

Auf Antrag des Arbeitgebers können Beiträge zur Sozialversicherung zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden. Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Für den Nachweis einer erheblichen Härte soll eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ausreichen. Nach Auskunft des Vorstands des GKV-Spitzenverbands soll die Beantragung von Kurzarbeit



Daniel Köpf, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Fachanwalt für Arbeitsrecht

nicht zwingend Voraussetzung für die Beantragung einer Beitragsstundung sein.

Zwischenzeitlich bietet die Mehrheit der Berufsgenossenschaften ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund Corona in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an.

• Mobilisierung von Ressourcen und freien Produktionskapazitäten für dringend benötigte Medizinprodukte

Zur Eindämmung der Coronapandemie bieten bereits zahlreiche Firmen ihre Unterstützung und freie Produktionskapazitäten für die Herstellung von dringend benötigten Medizinprodukten an. Die Zulieferung von Teilen, Komponenten oder Fertigungsschritten für Medizintechnik und Medizinbedarf werden durch die Landesagentur BIOPRO Baden-Württemberg landesweit koordiniert. Infos erhalten Sie unter www.bio-pro.de.

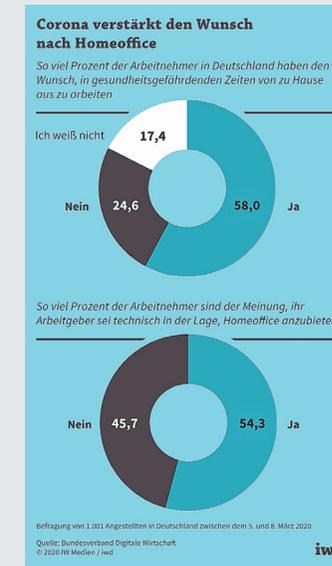
Der VDMA sucht Lieferanten für Medizintechnik. Hierzu wurde ein Online-Formular zur Kontaktaufnahme eingerichtet. <https://www.vdma.org/v2viewer/-/v2article/render/47654435>

place2tex ist eine vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geförderte Initiative von Südwesttextil, Allianz Faserbasierte Werkstoffe Baden-Württemberg (AFBW) und Techtex Neckar Alb. Die Plattform dient als zentrale Koordinierungsstelle für Anfragen von Unternehmen zur Möglichkeit der Herstellung von Schutzausrüstung (insbesondere Masken). Die Plattform stellt den Kontakt zu Entwicklern, Konfektionären, staatlichen

Krisenstäben und Ministerien her. <https://www.place2tex.com/marktplatz/angebot/220>

SPECTARIS – Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik – dient der Übersicht und Registrierung von branchenfremden Unternehmen, die der Medizintechnikindustrie ihre Unterstützung und Produktionskapazitäten anbieten.

<https://www.spectaris.de/verband/coronavirus/matchmaking/>



Grafik des Monats: Corona verstärkt den Wunsch nach Homeoffice

Nicht nur in Deutschland sind viele Unternehmen dazu gezwungen, ihre Mitarbeiter ins Homeoffice zu schicken. Gut 54,3 Prozent der Arbeitnehmer gaben an, dass ihr Arbeitgeber technisch in der Lage sei, Homeoffice anzubieten. In der Regel reicht oft ein Computer, eine gute Internetverbindung sowie ein Telefon aus, die Arbeitsfähigkeit sicher zu stellen. Wichtig ist ein Ansprechpartner, der technische Probleme fachkundig

lösen kann. Auch die Kommunikation ändert sich. Es sind mehr Absprachen nötig, dem Team ist genügend Raum für den informellen Austausch durch Video- oder Telefonkonferenzen zu geben. Führungskräfte sollten klare Orientierung geben, regelmäßig informieren und auf die Leistung und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter vertrauen.

Sonderausgabe „Perspektive Personal“ des Bildungswerks zu Qualifizierungs- und Unterstützungsangeboten für Unternehmen und Beschäftigte in Krise und Kurzarbeit

Das Bildungswerk unterstützt seine Kunden und Partner in der Krise – mit wertvollen Informationen und Austauschmöglichkeiten, z.B. zur Weiterbildung in Kurzarbeit, mit zertifizierten und online-gestützten Angeboten der geförderten Qualifizierung, mit betriebsindividuellen Schulungskonzepten und webbasierten offenen Seminarformaten oder mit der externen Mitarbeiterberatung. Auch die Projekte und Servicestellen, mit denen Unternehmen in der Fachkräftesicherung sowie in der Netzwerk-Kooperation unterstützt werden, sind weiter aktiv.

Die Sonderausgabe des Newsletters Perspektive Personal, welche Sie unter <https://www.biwe.de/newsanzeige/sonderausgabe-newsletter-perspektive-personal> finden, informiert dazu.

Kontakt:
Südwestmetall
Bezirksgruppe
Ostwürttemberg
Telefon 0 73 61 92 56-0
aalen@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de